II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Zweite Änderung des Vorschlags für eine Richtlinie des Rates über die Modalitäten zur Vereinheitlichung der Programme zur Verringerung und späteren Unterbindung der Verschmutzung durch Abfälle der Titandioxid-Industrie

KOM(88) 849 endg. — SYN 27

(Von der Kommission dem Rat aufgrund der Einheitlichen Europäischen Akte vorgelegt am 11. Januar 1989)

(89/C 73/07)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 78/176/EWG des Rates vom 20. Februar 1978 über Abfälle aus der Titandioxid-Produktion (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 83/29/EWG (2), werden die Mitgliedstaaten zur Aufstellung von Programmen zur schrittweisen Verringerung und späteren Unterbindung der durch Abfallstoffe aus bestehenden Industrieanlagen verursachten Verschmutzung aufgefordert.

Die Kommission wird aufgefordert, gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Richtlinie 78/176/EWG Vorschläge zur Harmonisierung dieser Programme im Hinblick auf die Verringerung und spätere Unterbindung dieser Verschmutzung sowie die Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen in der Titandioxid-Industrie zu unterbreiten.

Das unterschiedliche Ausmaß des Umweltschutzes in den gemäß Artikel 9 der Richtlinie 78/176/EWG erstellten nationalen Programmen hat zu einer Verzerrung des Selbstkostenpreises des Endprodukts geführt, die je nach Mitgliedstaat zwischen 10 und 20 % beträgt.

Mit der Durchführung der Richtlinie 78/176/EWG wurde bereits ein gewisses Maß an Umweltschutz in der Gemeinschaft erreicht.

Hauptziel dieser Richtlinie ist folglich die Beseitigung der zwischen den verschiedenen Herstellern von Titandioxid bestehenden Wettbewerbsverzerrungen.

Hierzu sollten die bestehenden oder geplanten nationalen Programme auf der Grundlage eines hohen Schutzniveaus vereinheitlicht werden.

Ziel dieser Richtlinie und der Annäherung der Programme ist die Vollendung und das Funktionieren des Binnenmarkts.

Die Gemeinschaft muß Maßnahmen zur schrittweisen Vollendung des Binnenmarkts in einem am 31. Dezember 1992 auslaufenden Zeitraum treffen.

Die der Kommission ordnungsgemäß unterbreiteten Programme legen allgemeine und zur Verringerung der Verschmutzung durch flüssige, feste und gasförmige Abfallstoffe zu erreichende Zwischenziele fest.

Zum Schutz der Gewässer ist die Einbringung fester Abfälle zu untersagen und die Einleitung flüssiger Abfälle aus den Herstellungsprozessen, insbesondere stark saurer Abfälle, Abfälle aus der Behandlung und schwach saurer Abfälle zu verringern und zu untersagen.

Zur Verringerung der staubförmigen Abfälle sowie der Schwefeldioxid-, Schwefeltrioxid- und Chlorgasabfälle und im Hinblick auf eine langfristige Vorbeugung im Gesundheitsbereich und den Umweltschutz sind für gasförmige Abfälle aus den Herstellungsprozessen Richtwerte festzulegen.

Die alten Industrieanlagen müssen geeignete Abfallbehandlungsvorrichtungen verwenden, um die erforderlichen Niveaus innerhalb der vorgeschriebenen Fristen zu erreichen.

(1) ABl. Nr. L 54 vom 25. 2. 1978, S. 19.
(2) ABl. Nr. L 32 vom 3. 2. 1983, S. 28.

Die Bestimmungen dieser Richtlinie greifen den Verpflichtungen, die den Mitgliedstaaten durch die Richtlinie 80/68/EWG des Rates vom 17. Dezember 1979 über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe [1] sowie Richtlinie 80/779/EWG des Rates vom 15. Juli 1980 über Grenzwerte und Leitwerte der Luftqualität für Schwefeldioxid und Schwebestaub [2] auferlegt wurden, nicht vor.

Diese Richtlinie schafft keine besonderen Probleme für weniger entwickelte Volkswirtschaften — ...

[1] ABl. Nr. L 20 vom 26. 1. 1980, S. 43.

[2] ABl. Nr. L 229 vom 30. 8. 1980, S. 30.

Geänderter Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein Programm für Forschung und technologische Entwicklung auf dem Gebiet der Nahrungsmittelwissenschaft und -technologie (1989 bis Mitte 1993) [1]

„FLAIR"

(Food-Linked Agro-Industrial Research) (Nahrungsmittelbezogene agrar-industrielle Forschung)

KOM(89) 77 endg. — SYN 140

(Gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 17. Februar 1989)

(89/C 73/08)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130 Q Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 130 k des Vertrages erfolgt die Durchführung des Rahmenprogramms im Wege spezifischer Programme, die innerhalb jeder seiner Aktionen entwickelt werden.

Durch Beschluß 87/516/Euratom, EWG [2] hat der Rat ein Rahmenprogramm für Forschung und technologische Entwicklung der Gemeinschaft (1987—1991) verabschiedet, das die Durchführung von Tätigkeiten zur Verwertung und bestmöglichen Nutzung biologischer Ressourcen vorsieht.

Im Rahmenprogramm sind Kriterien für die Auswertung jedes spezifischen Programms und für die Auswahl der Gemeinschaftsmaßnahmen niedergelegt, u. a. daß sie zur Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts der Gemeinschaft beitragen und mit dem Streben nach wissenschaftlicher und technischer Qualität vereinbar sein müssen.

Ein mehrjähriges Forschungs- und Entwicklungsprogramm im Bereich der Nahrungsmittelwissenschaften und -technologie (FLAIR) wird den gleichzeitigen Fortschritt von Volksgesundheit und Verbraucherschutz unterstützen, der mit der industriellen und wirtschaftlichen Entwicklung innerhalb der Gemeinschaft einhergehen soll.

Für die Nahrungsmitteltechnik sind genug Fachkenntnisse und Fachkräfte vorhanden; da sich die europäischen Fachkräfte mit dem höchsten internationalen Niveau jedoch in verschiedenen Mitgliedstaaten befinden, läßt sich aus der Zusammenarbeit in einem Gemeinschaftsprogramm allgemeiner Nutzen ziehen.

Die vier Übereinkünfte über die Konzertierung zwischen Gemeinschaft und COST über vier als konzertierte Maßnahmen durchgeführte Vorhaben auf dem Gebiet der Nahrungsmittelwissenschaft und -technologie [3] haben ermutigende Ergebnisse gezeitigt und weitere Maßnahmen werden im einschlägigen COST-Rahmen gerade durchgeführt.

[1] ABl. Nr. C 306 vom 1. 12. 1988, S. 13.

[2] ABl. Nr. L 302 vom 24. 10. 1987, S. 1.

[3] ABl. Nr. L 54 vom 25. 2. 1978, S. 25;
ABl. Nr. L 270 vom 27. 10. 1979, S. 53;
ABl. Nr. L 39 vom 15. 2. 1980, S. 30;
ABl. Nr. L 350 vom 23. 12. 1980, S. 54;
ABl. Nr. L 353 vom 15. 12. 1982, S. 25;
ABl. Nr. L 151 vom 7. 6. 1984, S. 46.